Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Plangenehmigungsbehörde

Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung 1. September 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 476) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198)

Der Wasser- und Bodenverband "Ryck-Ziese" beabsichtigt durch folgende bauliche Maßnahme

"Renaturierung Graben 56/1/015 bei Klein Ernsthof"

eine strukturelle Aufwertung des in seiner Funktionstüchtigkeit eingeschränkten Gewässers.

Der Graben 56/1/015 befindet sich als Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Ryck-Ziese". Das Vorhabensgebiet befindet sich südöstlich der Gemeinde Brünzow/OT Klein Ernsthof im Landkreis Vorpommern-Greifswald, Gemarkung Klein Ernsthof, Flur 1 und betrifft die Flurstücke 26, 33, 37, 38 und 39. Der Graben 56/1/015 hat eine Gesamtlänge von 900 m, wovon 30 m offen und 870 m verrohrt sind. Auf Grund der Größe des Einzugsgebietes ist das Gewässer gemäß der EG-WRRL als nicht berichtspflichtig einzuordnen. Es dient vor allem der Aufnahme von Drainagewasser aus seinem Einzugsgebiet von der Wiese bei Klein Ernsthof bis zur Wasserscheide bei Gustebin. Im Rahmen der Unterhaltung durch den zuständigen WBV „Ryck-Ziese" wurde festgestellt, dass trotz der unter großem Aufwand ersetzten alten Leitung das Wasser im Unterlauf auf einer Länge von 157 m nicht mehr schadlos ablaufen kann.

Der Vorhabensträger plant die Wiederherstellung des Altlaufes des Grabens 56/1/015 im Wiesenbereich mit einer Länge von 110 m, da eine Rohrleitungslegung wegen zu geringer Bodenüberdeckung und dem Vorhandensein einer trichterförmigen Senke nicht möglich ist. Des Weiteren sind zwei Rohrleitungsabschnitte an den Grabenenden geplant.

Das Vorhaben dient der Verbesserung der ökologischen Bedingungen am Gewässer und soll einen schadlosen Abfluss gewährleisten.

Die Umsetzung der Baumaßnahmen ist für August/September 2018 geplant.

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.kreis-vg.de am 30.07.2018

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist gemäß § 107 Abs. 1 LWaG M-V die zuständige Plangenehmigungsbehörde in diesem Verfahren.

Greifswald, 17.07.2018

Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.kreis-vg.de am 30.07.2018